

VERWALTUNGSVORLAGE VL-177/2021

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Straßenbau	22.06.2021	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	vorberatend	01.09.2021	4/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	16.09.2021	5/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES
Karl-Kiehm-Weg

hier: Beschluss einer „Maßnahmebezogene Einzelsatzung“ über die Erhebung von Ausbaubeiträgen nach § 8 KAG

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Es sind Einnahmen nach dem Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in Verbindung mit dem Erlass der Einzelsatzung zu erwarten.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

hier nicht relevant

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

hier nicht relevant

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen die „Maßnahmebezogene Einzelsatzung“ über die Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Straße „Karl-Kiehm-Weg“ nach Maßgabe des beigefügten Entwurfes zu beschließen.
2. Der Rat der Stadt Lünen beschließt die „Maßnahmebezogene Einzelsatzung“ über die Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Straße „Karl-Kiehm-Weg“ nach Maßgabe des beigefügten Entwurfes.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Der Karl-Kiehm-Weg in Lünen-Süd ist derzeit eine Anliegerstraße im schlechten Bauzustand. Eine eindeutige Ordnung der Verkehrseinrichtungen besteht nicht. Der einseitige angedeutete Gehweg ist nicht befestigt.

Lediglich im Bereich der Bushaltestelle für Schulbusse ist eine „ordentliche“ Randbefestigung errichtet. Vom Karl-Kiehm-Weg kann die angrenzende Schule über einen kleinen Pfad per „Hintereingang“ erreicht werden.

Am Ende des Karl-Kiehm-Weges wird nun von der Stadt Lünen eine Mehrfachturnhalle gebaut. Diese Anlage soll nicht nur dem Schulsport dienen, sondern soll auch Vereinen für sportliche Aktivitäten zur Verfügung gestellt werden.

Erreichbar ist die Mehrfachturnhalle nach Fertigstellung nur über den Karl-Kiehm-Weg. Damit ist eine erhöhte Inanspruchnahme der Verkehrsanlage zu erwarten. Zusätzlich müssen für den Betrieb der Mehrfachturnhalle Parkmöglichkeiten geschaffen werden.

Ein Ausbau mit eindeutiger Ordnung der Teileinrichtungen der Verkehrsanlage ist durch den Bau der Mehrfachturnhalle nun zwingend notwendig geworden.

Der Ausbau bzw. die grundsätzliche Erneuerung des Karl-Kiehm-Weges ist eine beitragspflichtige Maßnahme im Sinne des Kommunalabgabengesetzes.

Sicherlich ist das Grundstück der Mehrfachturnhalle hier ein Anliegergrundstück und die „Besucher“ Anliegerverkehr.

Grundsätzlich ist im Straßenausbaubeitragsrecht eine Abwägung der Interessen der Allgemeinheit zu den Interessen der Anlieger vorzunehmen.

Die Mehrfachturnhalle wird nach Fertigstellung überwiegend von Sportvereinen in der Stadt Lünen neben dem Schulsport genutzt werden.

Die Inanspruchnahme der Allgemeinheit ist hier, unter Beachtung der Nutzung der Mehrfachturnhalle im Vergleich zur Nutzung der anderen nicht-bebauten Anliegergrundstücke, wesentlich höher als bei einer Anliegerstraße nach Fertigstellung der Anlage. Diese erhöhte Inanspruchnahme kann nicht allein durch die Belegung des Anliegergrundstückes „Mehrfachturnhalle“ mit einem Artzuschlag gewertet werden.

Zur Abrechnung nach dem KAG sollte dieser Umstand mit Erlass einer Einzelsatzung, in dem der Anteil der Anlieger auf 50% reduziert wird, in Abwägung der Interessen geregelt werden.

Diese Abwägung sollte alle Teileinrichtungen betreffen.

Für den Erlass der Beitragssatzung ist nach § 41 Abs. 1 Satz 2 f GO NW der Rat der Stadt Lünen allein zuständig.